



FÖRDERUNG ZUR THERMISCHEN SANIERUNG WIEN



KATZBECK

Förderung „Umfassende Thermisch-energetische Sanierung“

Wer erhält die Förderung?

EigentümerInnen von Eigenheimen und InhaberInnen von Kleingartenwohnhäusern.

Wann wird gefördert, welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

- Das Haus muss älter als 20 Jahre sein (Ausnahme: Förderung für Kleingartenwohnungen)
- Das Objekt muss ganzjährig bewohnt sein (Hauptwohnsitz)
- Mindestens die Hälfte der Gesamtnutzfläche des Hauses muss auf Klein- oder Mittelwohnungen entfallen (das sind Wohnungen mit einer Nutzfläche von 22 bis maximal 150 Quadratmeter).

Was wird gefördert?

Grundsatz der Förderung ist die thermische Sanierung der Gebäudehülle mit dem Ziel einer Verringerung der Wärmeverluste aller wärmeabgebenden Bauteile. Das sind zum Beispiel:

- Wärmedämmung von Außenwänden
- Feuermauern
- Oberste Geschossdecken
- Dächer
- Kellerdecken
- Erneuerung von Fenstern und Türen (Nur PVC-freie Fenster und Türen dürfen im Zuge der „Umfassenden Thermisch-energetischen Sanierung“ eingebaut werden, selbst wenn diese ohne Förderung bezahlt werden)
- Effiziente und umweltfreundliche haustechnische Anlagen

Wie wird gefördert?

Zur Finanzierung der Sanierungsmaßnahmen können einmalige nichtrückzahlbare Beiträge im Ausmaß von € 50,- bis € 150,- je Quadratmeter Nutzfläche, bis zu maximal einem Drittel der förderbaren Baukosten gewährt werden. Zusätzlich zur Förderung gibt es noch die Möglichkeit ein Landesdarlehen zu beantragen. Die Höhe des Beitrages wird wie folgt berechnet:

Förderung € / m ²	Zusätzliches Landesdarlehen € / m ² *	Standard Niedrigenergiegebäude	Reduktion der Energiekennzahl Heizwärmebedarf	Werte sind zu erreichen bis
€ 50,-		1,57-facher Betrag zu erreichen	um min. 70 kWh / m ² BGF	31.12.2009
€ 70,-	€ 70,-	1,37-facher Betrag zu erreichen	um min. 100 kWh / m ² BGF	01.01.2010
€ 100,-	€ 100,-	Keine Überschreitung zu erreichen	um min. 130 kWh / m ² BGF	
€ 150,-	€ 300,-	0,75-facher Betrag zu erreichen		

*Die Gewährung von Landesdarlehen ist nur an Personen möglich, deren jährliches Familieneinkommen (Haushaltseinkommen) 160% des gemäß § 11 Abs. 2W WF SG 1989 höchstzulässigen Einkommens nicht überschreitet. Nähere Informationen finden Sie unter www.wien.gv.at.

Kontaktinformationen:

Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten (MA 50), Muthgasse 62, 19. Bezirk, 1. Stock, Zimmer F1.03, Telefon: +43 1 4000-74860, Fax: +43 1 4000-99-74879, E-Mail: wv@ma50.wien.gv.at
Montag bis Freitag von 8 bis 13 Uhr